

Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Stadt Herborn

Aufgrund des § 82 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000, S. 2), sowie gemäß § 33 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn hat diese am 21.3.2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 22.04.2021, für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Konstituierung des Ortsbeirates, Wahl der oder des Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie der Schriftführerinnen und Schriftführer

- (1) Die bisherige Ortsvorsteherin oder der bisherige Ortsvorsteher beruft den Ortsbeirat binnen sechs Wochen nach der Wahl zu seiner ersten Sitzung und führt den Vorsitz bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden. Bewirbt sie oder er sich erneut um die Funktion der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers, so leitet das an Jahren älteste Mitglied des Ortsbeirates die Wahl.
- (2) Der Ortsbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Ferner wählt er die Schriftführerin oder den Schriftführer und deren oder dessen Stellvertretung.

§ 2

Der Ortsbeirat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

§ 3

Aufgaben des Ortsbeirates

- (1) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat hören den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn sie für die Entscheidung sachlich zuständig ist.

Der Magistrat hat auf Beschlüsse des Ortsbeirates binnen einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Niederschrift schriftlich oder durch Beantwortung im Sitzungsdienstprogramm („Beschlussstand“) zu reagieren. Die Frist kann einmal um vier Wochen schriftlich verlängert werden. Handelt es sich um eine Angelegenheit, die in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung fällt, ist diese darüber zu informieren.

- (1a) Für die Anhörung des Ortsbeirats in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft durch die Stadtverordnetenversammlung gilt folgendes Verfahren:

1. Beschlussvorlagen der Verwaltung (des Magistrats) werden dem Ortsbeirat durch die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher vor der Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Dabei ist der Ortsbeirat in Grundlagenverfahren (Bauleitplanungen u. ä.) im Rahmen des Grundsatzbeschlusses anzuhören. Bei Folgebeschlüssen ist der Ortsbeirat über Änderungen und Anpassungen zu informieren.
Im Beschlussverfahren über den Entwurf des Haushaltsplans werden alle Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher durch den Magistrat in einer besonderen Informationsveranstaltung über die wesentliche Grundzüge des Haushaltsplans in Kenntnis gesetzt.

Die Stellungnahme des Ortsbeirats ist der Stadtverordnetenversammlung oder dem jeweils federführenden Ausschuss im Rahmen der Beratung zur Kenntnis zu geben.
 2. Anträge, die in der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden und die örtliche Gemeinschaft eines Ortsbezirks wesentlich berühren, leitet die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher nach der Beschlussfassung dem Ortsbeirat zur Kenntnisnahme zu.
- (2) Der Ortsbeirat ist zu solchen Angelegenheiten nicht zu hören, die den von ihm vertretenen Ortsbezirk lediglich als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die zu wahren, Aufgabe der Stadtverordnetenversammlung ist.
- (3) Der Ortsbeirat reicht seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlussfrist von 1 Monat bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ein. In Eilfällen darf diese oder dieser die Frist angemessen abkürzen. Hört der Magistrat den Ortsbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen. Die Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirats in der die Stellungnahme beschlossen wurde, ersetzt nicht die Verpflichtung nach Satz 1.
- (4) Gibt der Ortsbeirat eine Stellungnahme nicht oder nicht innerhalb der Frist des Abs. 3 ab, so gilt dies als Zustimmung.

§ 4

Aufgaben der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers, Einberufen der Sitzungen

- (1) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen. Sie oder er setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung), deren Reihenfolge und Zeitpunkt der Sitzung fest, nachdem sie oder er sich hierüber mit dem Magistrat in das Benehmen gesetzt hat.
- An den Sitzungstagen der Stadtverordnetenversammlung sowie der Fachausschüsse finden keine Ortsbeiratssitzungen statt. Der Jahresterminplan der Stadtverordnetenversammlung für die weiteren städtischen Gremien ist nach Möglichkeit zu beachten.
- Jedes Ortsbeiratsmitglied kann Anträge und Anfragen in den Ortsbeirat einbringen.
- (2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates sowie an den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Die oder der Vorsitzende der

Stadtverordnetenversammlung erhält die Ladung zur Kenntnis.

- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zehn Tage liegen. In eiligen Fällen kann die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung mindestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Sie oder er muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (4) Über Gegenstände, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Ortsbeirat nur beraten und beschließen, wenn zwei Drittel seiner in der Hauptsatzung festgelegten Mitgliederzahl zustimmen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang und dem Sitzungstag stets mindestens zehn Tage liegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter der Angabe der eMail-Adresse vorliegt.

§ 5

Pflicht zum Einberufen des Ortsbeirates

Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher muss den Ortsbeirat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der satzungsmäßigen Mitglieder, die Stadtverordnetenversammlung oder der Magistrat unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt und diese in die Zuständigkeit des Ortsbeirates fallen. Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 6

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher an.
- (2) Ein Mitglied des Ortsbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.
- (3) Stadtverordnete, die in dem Ortsbezirk wohnen, jedoch nicht Mitglied des Ortsbeirates sind, können an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Magistratsmitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind jederzeit zu hören.

§ 7

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als vorhanden, bis die

Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher auf Antrag das Gegenteil feststellt.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zu Verhandlungen über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; seine Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 8

Sitzungsleitung, Öffentlichkeit, Verfahren

- (1) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Ortsbeirates. Sie oder er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Ortsbeirat berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies anhängig ist.

§ 9

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss mindestens ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind.
Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift liegt ab dem siebten Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 213, zur Einsicht für alle Mitglieder des Ortsbeirats und des Magistrats offen. Gleichzeitig sind sämtlichen Ortsbeiratsmitgliedern, den Magistratsmitgliedern, den Fraktionsvorsitzenden, der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und den Stadtverordneten des jeweiligen Stadtteiles Abschriften von den Niederschriften zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zuvor zwischen der Empfängerin oder dem Empfänger und der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher vereinbart wurde.
- (3) Mitglieder des Ortsbeirates sowie der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates, die beratend an der Sitzung teilgenommen haben, können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der Ortsvorste-

herin oder beim Ortsvorsteher schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in der nächsten Sitzung.

- (4) Die Niederschrift ist von der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Für den Geschäftsgang des Ortsbeirates finden die Vorschriften der §§ 8 b, 52 bis 55, 57 Abs. 2, 58 Abs. 1 bis 6, 61, 62 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6, 63 Abs. 3 HGO sinngemäß Anwendung.
- (2) Im übrigen sind auf das Verfahren des Ortsbeirates die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung ergänzend anzuwenden, soweit nicht diese Geschäftsordnung Abweichendes regelt.

§ 11

Sachruf und Wortentzug

- (1) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher soll Rednerinnen und Redner zur Sache rufen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach zweimaligem Sachruf das Wort entziehen, wenn die Rednerin oder der Redner erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
- (2) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher soll das Wort entziehen, wenn die Rednerin oder der Redner es eigenmächtig ergriffen hatte oder die Redezeit überschreitet.
- (3) Ist einer Rednerin oder einem Redner das Wort entzogen, so erhält sie oder er es zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder. Die Maßnahme und ihr Anlaß werden nicht erörtert.

§ 11 a

Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

- (1) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- (2) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei grob ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen.
- (3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlaß werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Die oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist in der folgenden Sitzung zu treffen.

**§ 12
Arbeitsunterlagen**

Jedem Mitglied des Ortsbeirates sind eine Textausgabe der Hessischen Gemeindeordnung sowie je eine Ausfertigung der Hauptsatzung der Stadt, Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sowie dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt in Satz 1 getroffene Bestimmung auch für die geänderte Fassung.

**§ 13
Inkrafttreten**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem die Stadtverordnetenversammlung sie beschlossen hat. Sie oder er leitet den Mitgliedern der Ortsbeiräte je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Stadt Herborn vom 14.9.1989 außer Kraft.

Die Geschäftsordnung wird hiermit ausgefertigt.
Herborn, 03.07.2013

Magistrat der Stadt Herborn

gez. Hans Benner
Bürgermeister